



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 120.337-2/65

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 17.12.1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend - Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Schwechat übertragen werden, abgeändert wird.

Zu Zl. 2 ex 1964
vom 17.12.1964.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17.12.1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend - Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Schwechat übertragen werden, abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches ist zu Art. II zu bemerken:

Es ist weder sinnvoll noch verfassungsrechtlich unproblematisch (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.), Normen über behördliche Kompetenzen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Von der Erhebung eines Einspruches kann nur unter der Annahme Abstand genommen werden, daß Art. II des Gesetzesbeschlusses offenkundig ins Leere geht. Bis zur Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist für die Behörden die bisherige Rechtslage maßgebend (vgl. Art. II Abs. 2 der StVO.-Novelle 1964). Das Bundespolizeikommissariat Schwechat kann erst nach der Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die im Art. I aufgezählten Aufgaben erfüllen. Es ist denkunmöglich, daß das Bundespolizeikommissariat Schwechat nach der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses für die Vergangenheit die Verkehrspolizei in dem hier vorgesehenen Ausmaß handhabt oder den Schulweg sichert.

27. Jänner 1965.

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Loebenstein